

Sonstige Preise und Entgelte der Erdgasversorgung

gültig ab 24.11.2020

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Erdgasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) im Versorgungsnetz der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG (Netzbetreiber).

1. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der Kosten für die Herstellung und die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, zu verlangen.

Der Rechnungsbetrag für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

1.1. Baukostenzuschuss

Gemäß § 11 der NDAV wird ein Baukostenzuschuss mit 50%iger Deckung der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Nieder- und Hochdrucknetzes erhoben.

Bis auf Weiteres wendet das Regionalwerk Bodensee diese 50%-Regelung nicht an, sondern rechnet in Form einer günstigeren Pauschalregelung ab. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Baukostenzuschusses ist die Nennwärmebelastung der Verbrauchseinrichtungen gemäß „Vertrag zur Herstellung eines Gasnetzanschlusses“.

Der Baukostenzuschuss berechnet sich entsprechend der nachstehenden Tabelle.

Nennwärmeleistung	netto	brutto
bis 499 kW	0,00 €	0,00 €
ab 500 kW	je kW 2,00 €	je kW 3,32 €

Hinweis:

Bei Erhöhung der Nennwärmebelastung wird der Differenzbetrag aus obiger Tabelle ermittelt und nachberechnet.

Bei Senkung der Nennwärmebelastung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

unsere Energie vor Ort

1.2. Netzanschlusskosten

Der Netzanschluss wird gemäß § 9 der NDAV entsprechend nach folgender Tabelle berechnet:

	Einzelanschluss		Koordinationsanschluss*	
	netto	brutto	netto	brutto
Erdgasanschluss DN 25 bis 20 m Grundbetrag (öffentlicher Bereich, Hauseinführung, Absperrvorrichtung)	680,00 €	788,80 €	580,00 €	672,80 €
jeder weitere Meter DN 25 im Grundstück des Anschlussnehmers	51,00 €	59,16 €	32,00 €	37,12 €
Erdgasanschluss DN 40 Grundbetrag (öffentlicher Bereich, Hauseinführung, Absperrvorrichtung)	1.683,00 €	1.952,28 €	1.115,00 €	1.293,40 €
jeder weitere Meter DN 40 im Grundstück des Anschlussnehmers	54,00 €	62,64 €	38,00 €	44,80 €
Erdgasanschluss DN 50 Grundbetrag (öffentlicher Bereich, Hauseinführung, Absperrvorrichtung)	1.731,00 €	2.007,96 €	1.189,00 €	1.379,24 €
jeder weitere Meter DN 50 im Grundstück des Anschlussnehmers	56,00 €	64,96 €	43,00 €	49,88 €
Nachlass für Ausführung der Tiefbauarbeiten in Eigenleistung durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragten (nur in Absprache mit dem örtlichen Netzbetreiber) je Meter	-35,00 €	-40,60 €	-12,00 €	-19,92 €
Nachlass für die Beauftragung der Mehrspartenhauseinführung (MSH) auf den Grundbetrag	-235,00 €	-272,60 €	-235,00 €	-272,60 €
MSH für den Wandeinbau mit Futterrohr liefern und montieren	590,00 €	684,40 €	590,00 €	684,40 €
MSH für den Fußbodeneinbau liefern und montieren	740,00 €	858,40 €	740,00 €	858,40 €
MSH-Leerrohr DN 75 für Regionalwerk-Sparte (Erdgas) liefern und montieren	4,40 €	5,10 €	4,40 €	5,10 €
MSH-Leerrohr DN 75 einschließlich Tiefbauarbeiten für eigene Nutzung bzw. fremde Sparte liefern und montieren	39,40 €	45,70 €	16,40 €	19,02 €

* Koordinationsanschluss für den Grundbetrag liegt vor:
 - bei Verlegen von mindestens 2 Sparten für ein Grundstück,
 - oder von mindestens 2 Anschlüssen in unterschiedlichen Grundstücken,
 verbunden mit nur einer Baustelleneinrichtung.

* Koordinationsanschluss für die Anschlusslänge im Grundstück liegt vor: -
 wenn mindestens eine weitere Sparte im selben Graben verlegt wird.

Hinweis:

Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Dies gilt auch bei Entsorgung von belastetem Erdreich, bekannten und unbekanntem Hindernissen sowie besonderen Oberflächen/Gegebenheiten.

Kommen innerhalb von 10 Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so teilt der Netzbetreiber die Kosten neu auf und erstattet dem Anschlussnehmer einen zuviel gezahlten Betrag unverzinst zurück.

Der Ausgangsdruck am Gas-Druckregelgerät beträgt standardmäßig 23 mbar (maximal 30 mbar). Höhere Ausgangsdrücke sind beim Netzbetreiber zu erfragen.

Bei einer bauseits gelieferten Mehrspartenhauseinführung ist die Kompatibilität zu der von vom Netzbetreiber gelieferten Gas-Haus-einführung vor Einbau mit dem Netzbetreiber zu klären.

Art und Zeitpunkt der Herstellung von Netzanschlüssen einschließlich der möglichen Verlegung in gemeinsame Gräben mit anderen Netzbetreibern werden angemessen berücksichtigt. Wünsche seitens des Anschlussnehmers werden unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien berücksichtigt.

Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

unsere Energie vor Ort

2. Sonstige Kosten

2.1. Inbetriebsetzungskosten

	netto	brutto
Die erste Inbetriebsetzung (Zählereinbau und ggf. Zählerausbau) durch das Regionalwerk Bodensee oder beauftragte Unternehmen ist ohne Mängelfeststellung unentgeltlich		
Für jede weitere notwendige Fahrt zur Anlage des Kunden zur erstmaligen Inbetriebnahme	90,00 €	104,40 €
Für jede Wieder-Inbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	90,00 €	104,40 €

Hinweis:

Messeinrichtungen werden grundsätzlich vom Regionalwerk Bodensee oder deren Beauftragten geliefert und eingebaut.

2.2. Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

	netto	brutto
Kosten für jeden Einsatz des Beauftragten des Regionalwerks Bodensee gemäß §23 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)		
Mahnkosten bei Zahlungsverzug	5,00 € *	5,00 € *
zum Einzug eines Betrages	90,00 € *	90,00 € *
Kosten für jeden Einsatz des Beauftragten des Regionalwerks Bodensee gemäß §24 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)		
Liefersperrung durch Sperrhilfe ¹⁾	131,53 € *	131,53 € *
Liefersperrung durch Außensperrung ¹⁾	nach Aufwand	
Wiederherstellung der Versorgung Gas ^{2) 4)}	68,53 €	79,50 €
erfolgloser Sperrversuch	121,66 € *	121,66 € *
Sperrstorno durch Lieferanten ³⁾	21,24 € *	21,24 € *
Eidesstattliche Versicherung	22,57 € *	22,57 € *

1) Im Fall einer Versorgungsunterbrechung werden immer die Preise für die Liefersperrung und für die Wiederherstellung abgerechnet.

2) Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt nach Auftragsingang am darauffolgenden Arbeitstag (montags bis donnerstags von 08:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr)

3) Wird/wurde der Auftrag bereits ausgeführt, wird ein erfolgloser Sperrversuch abgerechnet. Unter Umständen muss eine Wieder-Inbetriebnahme beauftragt werden.

4) Vor der Wieder-Inbetriebnahme der Versorgung mit Gas ist die Inbetriebsetzung durch ein vom Anschlussnehmer oder -nutzer bzw. vom Kunden beauftragtes, zugelassenes Installationsunternehmen zu beantragen.

* nicht Umsatzsteuerpflichtig

3. Kostenstand, Umsatzsteuer, Inkrafttreten

Die vorgenannten Beträge entsprechen dem Kostenstand vom 24.11.2020.

Die Bruttobeträge beinhalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 16%.

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur NDAV treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Ausgaben.

unsere Energie vor Ort